

## Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist zum einen abhängig von der Steuerklasse, in die der Erbe bzw. Beschenkte – je nach Verwandtschaftsgrad – eingestuft wird. Zum anderen ist für die Ermittlung der Steuer der von der Steuerklasse abhängige persönliche Freibetrag entscheidend. Bei Schenkungen wird der Freibetrag alle zehn Jahre neu gewährt. Im Erbfall tritt zu den persönlichen Freibeträgen für den überlebenden Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und für Kinder noch ein Versorgungsfreibetrag hinzu, der um den Kapitalwert von erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezügen gekürzt wird.

Im Hinblick auf die persönlichen Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes gelten die folgenden Beträge:

Personengruppe	persönliche Freibeträge
Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder und Enkel, deren Eltern verstorben sind	400.000 Euro
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	100.000 Euro/200.000 Euro*
Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	100.000 Euro
Eltern und Voreltern (sofern es sich nicht um Erwerben von Todes wegen handelt), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte	20.000 Euro
alle übrigen Erwerber	20.000 Euro

Hinsichtlich der Versorgungsfreibeträge gelten die folgenden Beträge:

Personengruppe	Versorgungsfreibeträge
Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner	256.000 Euro
Kinder bis 5 Jahre	52.000 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahre	41.000 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahre	30.700 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahre	20.500 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 20 bis 27 Jahre	10.300 Euro

\* Streitig, da im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach überwiegender Ansicht 200.000 Euro gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 2 ErbStG, a. A.: 100.000 Euro gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, vgl. Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG 17. Aufl. 2018, Rz. 11 zu § 16 m. w. N.

Zusätzlich bleibt beim Erwerb von Personen der Steuerklasse I und für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner Hausrat im Wert von 41.000 Euro steuerfrei. Bei Personen der Steuerklassen II und III beträgt der Freibetrag 12.000 Euro. Der Erbschaftsteuertarif verläuft progressiv und ist abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der anwendbaren Steuerklasse. Es gelten folgende Steuersätze:

Für Angehörige der: Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich:	Steuerklasse I*	Steuerklasse II**	Steuerklasse III**
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

\* Ehegatte, Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie sowie Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

\*\* Eltern und Voreltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwistern, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kindern, geschiedenen Ehegatten

\*\*\* übrige Erwerber und die Zweckzuwendungen

Eine Wohnimmobilie („Familienheim“) kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei an den Ehegatten oder Lebenspartner schenkungsweise übertragen oder an diesen oder die Kinder steuerfrei vererbt werden. Schon vor dem Erbfall sollten sich insbesondere Immobilieneigentümer über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen sowie damit zusammenhängende Bewertungsfragen informieren.

### Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Ratgeber-Broschüren zu diesen und weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter [www.hausundgrundverlag.info](http://www.hausundgrundverlag.info).

